

STADT FORST (LAUSITZ)



ERÖFFNUNGSBILANZ

01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Eröffnungsbilanz	4
2.1 Aktiva	4
2.2 Passiva	5
3. Anhang zur Eröffnungsbilanz	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Rechtliche Grundlagen	6
3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
3.3.1 Bilanzierungsmethoden	7
3.3.2 Bewertungsmethoden	8
3.4 Angesetzte Nutzungsdauern	9
3.5 Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	10
3.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	10
3.6.1 Anlagevermögen	10
3.6.2 Umlaufvermögen	18
3.6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20
3.6.4 Eigenkapital	21
3.6.5 Sonderposten	21
3.6.6 Rückstellungen	23
3.6.7 Verbindlichkeiten	24
3.6.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	26
3.7 Abweichung von der linearen Abschreibungsmethode	27
3.8 Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer	27
3.9 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten	27
3.10 Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen	27
3.11 Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind	28
3.12 Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen	28
3.13 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen	29
3.14 Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen	29
3.15 Übersicht über den Bestand der Vorschusskonten	30
3.16 Übersicht über den Bestand der Verwahrkonten	30
3.17 Übersicht über die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge	31
4. Anlagen	32
4.1 Anlagenübersicht	32
4.2 Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV	33
4.3 Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV	34

1. Präambel

Gemäß § 63 Abs. 3 i.V.m. § 85 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat jede Gemeinde für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Bilanzstichtag für die Eröffnungsbilanz ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Der Eröffnungsbilanz sind entsprechend § 85 Abs. 2 BbgKVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang entsprechend § 58 KomHKV
- die Anlagenübersicht gemäß § 60 Abs. 1 KomHKV
- die Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV
- die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV
- eine Übersicht über die Entwicklung der kamerale Altfehlbeträge nach § 67 Abs. 9 KomHKV

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wird gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf mit ihren Anlagen vom Kämmerer aufgestellt und, nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, vom Hauptverwaltungsbeamten festgestellt. Der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz ist vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bezieht sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt. Weiterhin wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Bei der Stadt Forst (Lausitz) wurde die Haushaltswirtschaft erstmals mit dem Haushaltsjahr 2011 nach doppelten Grundsätzen geführt. Folglich ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufzustellen. Basis hierzu bildet unter anderem der letzte kamerale Jahresabschluss zum 31.12.2010.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Forst (Lausitz) erfolgte in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), soweit sich aus der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf), der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) oder dem Bewertungsleitfaden (BewertL Bbg) nichts anderes ergab.

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen, doppelten Rechnungslegung. Sie wird für die Stadt und ihre zukünftige Entwicklung aber auch für externe Adressaten eine erhebliche Bedeutung haben. Erstmals wird dadurch im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, woraus die wirtschaftliche Lage der Stadt Forst (Lausitz) erkennbar ist.

Die Bilanzpositionen beinhalten wertmäßig den Buchwert des Vermögens bzw. der Schulden am Bilanzstichtag 01.01.2011

Die Fertigstellung der Unterlagen einschließlich der buchhalterischen Nachweise wurde zum 11.06.2014 vollzogen. Der Vollzug mündete mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und Vorlage dieser beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Forst (Lausitz).

2. Eröffnungsbilanz

2.1 Aktiva

1 Anlagevermögen	106.823.876,94 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	86.407,22 €
1.2 Sachanlagevermögen	73.256.475,06 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.045.023,13 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.904.064,01 €
1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	44.902.668,30 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	3,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50.628,37 €
1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.093.622,40 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	201.267,36 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.059.198,49 €
1.3 Finanzanlagevermögen	33.480.994,66 €
1.3.1 Rechte an Sondervermögen	11.666.698,52 €
1.3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen	18.163.231,66 €
1.3.3 Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €
1.3.4 Anteile an sonstigen Beteiligungen	3.651.064,48 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €
1.3.6 Ausleihungen	0,00 €
2 Umlaufvermögen	2.776.265,85 €
2.1 Vorräte	0,00 €
2.1.1 Grundstücke in Entwicklung	0,00 €
2.1.2 Sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.734.418,21 €
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	689.440,78 €
2.2.1.1 Gebühren	93.343,73 €
2.2.1.2 Beiträge	200.660,26 €
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-168.030,21 €
2.2.1.4 Steuern	576.023,23 €
2.2.1.5 Transferleistungen	560,20 €
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	279.199,98 €
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-292.316,41 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	379.058,02 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	825.763,96 €
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	71.809,24 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00 €
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-518.515,18 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.665.919,41 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	41.847,64 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.028.915,89 €
BILANZSUMME AKTIVA	114.629.058,68 €

2.2 Passiva

1	Eigenkapital	7.384.530,94 €
1.1	Basis-Reinvermögen	7.384.530,94 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	0,00 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3	Sonderrücklage	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
2	Sonderposten	60.949.832,36 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	51.704.622,00 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	6.148.165,97 €
2.3	Sonstige Sonderposten	2.534.745,91 €
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	562.298,48 €
3	Rückstellungen	6.207.938,70 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.807.506,65 €
3.2	Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltung	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.400.432,05 €
4	Verbindlichkeiten	39.112.740,85 €
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.099.115,34 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	26.497.999,41 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen	103.144,71 €
4.5	Erhaltene Anzahlungen	1.066.299,17 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.363,35 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	128.744,10 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	211.926,20 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	141.291,58 €
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.422.856,99 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	974.015,83 €
BILANZSUMME PASSIVA		114.629.058,68 €

aufgestellt:

festgestellt:

Forst (Lausitz), 12.06.2014

Forst (Lausitz), 28.10.2015

Jens Handreck
Kämmerer

Verwaltungsvorstand für Finanzen und Sicherheit

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

3. Anhang zur Eröffnungsbilanz

3.1 Allgemeines

Gemäß § 85 Abs. 2 BbgKVerf ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang beizufügen. In diesem sind entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Bilanz vorgeschrieben sind.

Insbesondere sind laut § 58 Abs. 2 KomHKV anzugeben und zu erläutern:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen (inklusive Buchwert und Risikoabschätzung),
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährleistungsverträge) sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) basiert insbesondere auf den folgenden Regelungen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13,Nr.18)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II/08, Nr.3, S. 14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II/10 Nr. 38)
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) - Runderlass des Ministeriums des Innern zur Ausübung der Kommunalaufsicht im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts Nr. 4/2008 vom 18. März 2008 (ABl. S. 939)
- Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsleitfaden Brandenburg – BewertL Bbg)
- Bewertungshandbuch der Stadt Forst (Lausitz) für die Bewertung der Aktiva und Passiva
- Inventurrichtlinie der Stadt Forst (Lausitz)

Sollten sich Abweichungen zu den vorgenannten Vorschriften ergeben, wird an den entsprechenden Positionen darauf hingewiesen.

3.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.3.1 Bilanzierungsmethoden

Entsprechend den Regelungen im Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg sind folgende allgemeine Bilanzansatz- und Bewertungsregeln bei der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz anzuwenden:

3.3.1.1 Tatsächliches Vermögensbild

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt werden. Damit soll den Zielen der kommunalen Rechnungslegung – Information, Dokumentation, Rechenschaft sowie intergenerative Gerechtigkeit – entsprochen werden.

3.3.1.2 Anlehnung an das Handelsgesetzbuch und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Bewertung und Bilanzierung lehnen sich an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB, Drittes Buch, Erster und Zweiter Abschnitt) an, allerdings ohne unmittelbar darauf zu verweisen.

Darüber hinaus sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten, soweit sich aus der BbgKVerf, der KomHKV oder dem BewertL Bbg nichts anderes ergibt.

Nach den GoB sind insbesondere die nachfolgend beschriebenen Grundsätze zu beachten:

- *Stichtagsprinzip*
Für den Bilanzansatz und die Bewertung in der Bilanz gilt das Stichtagsprinzip.
- *Anschaffungswertprinzip*
Vermögensgegenstände sind höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.
- *Grundsatz der Bilanzkontinuität*
Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- *Grundsatz der Einzelbewertung*
Aktiva und Passiva sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.
- *Grundsatz der Bewertungsstetigkeit*
Die angewandten Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten. Änderungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und im Anhang zur Bilanz zu erläutern.
- *Vorsichtsprinzip*
Es ist vorsichtig zu bewerten. Die Anwendung des Vorsichtsprinzips darf jedoch nicht zur Bildung sogenannter „stiller Reserven/Rücklagen“ führen, da diese der Darstellung des tatsächlichen Bildes der Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde widersprechen.
- *Realisationsprinzip*
Erträge sind im Jahresabschluss nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Abschlussstichtag bereits realisiert sind.
- *Imparitätsprinzip*
Vorhersehbare Risiken und Verluste sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen, wenn deren Ursache vor dem Abschlussstichtag begründet ist.
- *Unmaßgeblichkeit des Zahlungsvorgangs (Periodisierungsprinzip)*
Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- *Vollständigkeitsgebot*
Die Gemeinde hat alle Aktiva und Passiva vollständig zu erfassen, sofern hiervon nicht Ausnahmen zulässig sind. Auch bereits vollständig (auf Null Euro) abgeschriebene, aber weiter genutzte Vermögens-

gegenstände sind im Inventar und in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen. Sie können auch mit einem Erinnerungswert ausgewiesen werden. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz der Gemeinde aufzunehmen, wenn die Gemeinde daran das wirtschaftliche Eigentum hat.

- **Verrechnungsverbot**
Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten, Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.
- **Richtigkeit und Willkürfreiheit**
Ein willkürlicher Nichtansatz von Vermögen oder Schulden ist unzulässig (Willkürfreiheit). Die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Soweit Wahlrechte ausgeübt werden, sind diese einheitlich auszuüben. Ausnahmen sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.
- **Verständlichkeit/Klarheit**
Die sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Aussagen über den Vermögens- und Schuldenstand sowie über die Güter- und Zahlungsbewegungen sollen klar und übersichtlich sein und auch für Mitglieder der Gemeindevertretung und Bürger verständlich und nachvollziehbar sein.
- **Öffentlichkeit**
Der von der Gemeindevertretung gefasste Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen und unverzüglich mit dem Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus wird die Einsichtnahme in den vollständigen Jahresabschluss durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde oder durch öffentliche Auslegung empfohlen.
- **Aktualität**
Die Rechnungslegung der Gemeinde muss zeitnah erfolgen, um insbesondere der Gemeindevertretung die Möglichkeit zu geben, anhand aktueller Angaben zum Vermögens- und Schuldenstand realisierbare Steuerungs- und Lenkungsangaben beschließen zu können.
- **Relevanz/Recht- und Ordnungsmäßigkeit**
Die Informationsdichte und -vielfalt der Rechnungslegung soll derart komprimiert sein, dass die für Steuerungs- und Lenkungsziele benötigten Informationen entnehmbar sind. Insbesondere muss für die Gemeindevertretung auch nachvollziehbar sein, ob die von ihr erteilten Vorgaben umgesetzt wurden.
- **Dokumentation der intergenerativen Gerechtigkeit**
Insbesondere die Darstellung des Ressourcenverbrauchs, aber auch der Nachweis des Bestandes an Schulden und Vermögen sowie des künftigen Bedarfs, dient der Ausrichtung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf eine intergenerative Gerechtigkeit.
- **Wirtschaftlichkeit**
Generell ist bei der Inventur, der Bewertung und Bilanzierung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Demnach muss der Aufwand der Informationsgewinnung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.
- **Wesentlichkeit**
Im engen Zusammenhang zur Wirtschaftlichkeit ist die Wesentlichkeit zu sehen. Dabei ist die Frage, welche Wertgrenzen für die Gemeinde als wesentlich zu bezeichnen sind, in eigener Zuständigkeit zu klären.

3.3.2 Bewertungsmethoden

3.3.2.1 Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (z. B. Erschließungsbeiträge). Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

3.3.2.2 Herstellungskosten

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, einzurechnen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

3.3.2.3 Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind zu aktivieren. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob sich die Restnutzungsdauer verändert.

3.3.2.4 Durchschnittspreise

Um die besonderen Umstände bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen, wurden für bestimmte Vermögensgegenstände Durchschnittspreise ermittelt und angewandt (z.B. Straßen, die vor 1990 gebaut wurden). Einzelheiten dazu sind im Bewertungshandbuch der Stadt Forst (Lausitz) dargestellt.

3.3.2.5 Sachwert (NHK 2000)

Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind oder die vor dem 01.07.1990 angeschafft / hergestellt wurden, können auf Grundlage des vereinfachten Sachwertverfahren vorgenommen werden. Dabei sind grundsätzlich die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) sowie die darin vorgegebenen Gesamtnutzungsdauern zu beachten. Das beschriebene vereinfachte Sachwertverfahren lehnt sich an die Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006) an.

3.3.2.6 Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Grundstückes wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

3.3.2.7 Festwert (Bewertungsvereinfachungsverfahren)

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (z.B. Bibliotheksbestände) sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Wertveränderungen sind zu berücksichtigen, wobei Korrekturen insbesondere bei Minderungen, aber auch bei Erhöhungen (ca. 10%) der Bestandsmenge vorzunehmen sind. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

3.4 Angesetzte Nutzungsdauern

Entsprechend Ziffer 2.5 BewertL ist bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die der Abschreibung zugrunde liegende Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten sowie unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen.

Liegen Erfahrungswerte nicht vor, soll als Richtwert von den in der Anlage 10 BewertL ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden. Ergänzend kann auch auf die vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebene „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich wurde bei der Bewertung des Anlagevermögens der Stadt Forst (Lausitz) die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Weiterhin wurde die Abschreibungstabelle des Bewertungsleitfadens und in Ausnahmefällen auch die AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen genutzt. Die angewandte Nutzungsdauer und eventuelle Abweichungen von diesen sind in den jeweiligen Bewertungsakten vermerkt.

3.5 Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde grundsätzlich nicht von den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgewichen. Eventuelle Sonderregelungen sind bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen (vgl. Punkt 3.6) ausgewiesen.

Es erfolgten keinerlei Zuschreibungen bzw. außerplanmäßige Abschreibungen.

3.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

3.6.1 Anlagevermögen

3.6.1.1 Allgemeines

Die Bewertung des Vermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, um den Wertminderungen zwischen Zugangszeitpunkt und dem Bilanzstichtag Rechnung zu tragen.

3.6.1.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter dem Begriff des „immateriellen Vermögensgegenstands“ werden in der Buchführung und Bilanzierung gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Lizenzen, Konzessionen) und Software verstanden, d.h. einzeln veräußerungsfähige Vermögenswerte ohne physische Substanz.

Soweit es entgeltlich erworben wurde, ist das immaterielle Vermögen zu den fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen bewertet worden.

Abweichend von der brandenburgischen Abschreibungstabelle wird für Software und Lizenzen generell eine Nutzungsdauer von 5 Jahren angesetzt.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
01110000	Konzessionen	0,00 Euro
01210000	Lizenzen	0,00 Euro
01310000	DV-Software	86.407,22 Euro
Σ	Immaterielle Vermögensgegenstände	86.407,22 Euro

3.6.1.3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Ein Grundstück gilt als unbebaut, wenn sich auf ihm keine benutzbaren Gebäude befinden. Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden, z.B. Erbbaurechte, Bergbau- und andere Abbaurechte.

Zum Brachland gehören Brach- und Ödlandflächen, die keinem bestimmten Verwendungszweck dienen. Als Ackerland ist der Grund und Boden anzusetzen, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind als Wald und Forsten auszuweisen. Alle weiteren unbebauten Grundstücke, welche nicht den anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind, werden als sonstige unbebaute Grundstücke angesetzt.

Die Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte entsprechend der Realnutzungsart mit den aktuellen Bodenrichtwerten (BRW) zum Bewertungsstichtag. In Ausnahmefällen wurde nach der Haupt-

nutzungsart erfasst und bewertet. Für bestimmte Grundstücks-kategorien, für die kein Bodenrichtwert bekannt ist, wurden die Werte aus dem aktuellsten Grundstücksmarktbericht entnommen.

Folgende Wertansätze kommen für die Grundstücks-kategorien zur Anwendung:

Kategorie	Grundlage	Bewertung
Unland, Brachland, Ödland	Grundstücksmarktbericht 2009	0,12 Euro / m ²
Ackerland	Bodenrichtwertkarte 2010	0,27 Euro / m ²
Grünland	Bodenrichtwertkarte 2010	0,27 Euro / m ²
Wald	Grundstücksmarktbericht 2009	0,22 Euro / m ²
Wasserflächen	Grundstücksmarktbericht 2009	0,10 Euro / m ²

Sonderregelung: Die Stadt Forst (Lausitz) ist anteilig wirtschaftlicher Eigentümer am Klinger See. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist noch nicht bekannt um welche Flurstücke es sich handelt. Aus diesem Grund wird der Abfindungspreis in Höhe von 18.000,00 Euro als geleistete Anzahlung in die Eröffnungsbilanz genommen und nach erfolgter Vermessung als Anschaffungs- / Herstellungskosten entsprechend des Vertrages aktiviert.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
02110000	Brachland	45.620,64 Euro
02210000	Ackerland	540.566,86 Euro
02310000	Wald, Forsten	99.089,32 Euro
02910000	Sonstige unbebaute Grundstücke	294.145,61 Euro
02911000	Sonstige unbebaute Grundstücke – IGG	3.065.600,70 Euro
Σ	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.045.023,13 Euro

3.6.1.4 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bebaut sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Als Gebäude gelten Baulichkeiten, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden und ausreichend standfest und beständig sind.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Zu diesen Rechten gehören z.B. Wohnungs- und Teileigentum.

Zu dieser Gruppe gehören jeweils der Grund und Boden, die aufstehenden Gebäude sowie die Außenanlagen. Für Grund und Boden, Gebäude und Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden getrennte Konten geführt, da die Aufbauten im Gegensatz zum Grund und Boden einer Abnutzung unterliegen und deswegen abgeschrieben werden. Die Einrichtung getrennter Konten trägt somit erheblich zu einer größeren Transparenz bei.

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke wurde grundsätzlich zu den Anschaffung- / Herstellungskosten bewertet. Sollten diese nicht bekannt sein, erfolgte die Bewertung zum aktuellen Bodenrichtwert unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren. Lag für das zu bewertende Grundstück kein Bodenrichtwert vor, so wurde der Bodenrichtwert von umliegenden, vergleichbaren Grundstücken genutzt.

Für kommunal nutzungsorientierte Flächen, die langfristig einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist ein Gemeinbedarfsabschlag von 70% zu bilden.

Sonderregelungen:

1. Der Grund und Boden von Garagengrundstücken wird im Außenbereich wie Ackerland und im Innenbereich mit dem Bodenrichtwert abzüglich eventueller Wertminderungen bewertet.
2. Befindet sich ein gemeindlich bebautes Grundstück im Außenbereich, teilweise im Außenbereich oder auf einer Sonderfläche so wird eine realistische Grundstücksfläche ermittelt und als Bauland bewertet. Die restliche Fläche des gemeindlichen Grundstücks wird entsprechend der Realnutzungsart bewertet.
3. Der Grund und Boden der ehemaligen Kindertagesstätte in der der Otto-Nagel-Straße 4 wird nur mit 10% vom Bodenrichtwert bewertet, da das Gebäude im Jahr 2011 abgerissen und keine neue Bebauung vorgenommen wurde.

Die Bewertung der Gebäude erfolgte zu den bekannten fortgeführten Anschaffungs- / Herstellungskosten. Sofern diese nicht bekannt waren und das Gebäude vor dem 01.07.1990 angeschafft / hergestellt wurde, erfolgte die Bewertung nach dem vereinfachten Sachwertverfahren. Dabei wurden grundsätzlich die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) berücksichtigt. Anschließend wurde bei diesen Gebäuden eine Rückindizierung vorgenommen, da durch Anwendung der NHK 2000 zwar die fiktiven im Jahre 2000 aufzuwendenden Kosten für die Neuerrichtung in der in den jeweiligen Zeiträumen üblichen Ausstattung, nicht aber die damaligen (fiktiven) Kosten ausgewiesen sind.

Außenanlagen, die von untergeordneter Bedeutung sind und vor dem 01.07.1990 erbaut wurden, werden mit einem Pauschalwert von 3% des Gebäudewertes bewertet. Sofern eine Außenanlage nach Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet wurde, wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.

Sonderregelungen:

1. Für einige Gebäude (z.B. im Kinder- und Jugenddorf) wurde kein entsprechender Gebäudetyp in der NHK 2000 gefunden. Es wurden hilfsweise ähnliche Gebäudetypen für die Bewertung herangezogen und in den jeweiligen Bewertungsakten vermerkt.
2. Die Toilettenanlage am Bahnhof wird bei den Betriebsvorrichtungen (Sachkonto 07410000) erfasst und bewertet, da die Stadt Forst (Lausitz) nicht Eigentümer des Grundstücks ist. Die Nutzungsdauer beträgt entsprechend der Nutzungsberechtigung 20 Jahre.
3. Garagen, die durch Nutzungsaufgabe in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) übergegangen sind, werden nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
03110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	89.489,14 Euro
03120000	Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	3.057,94 Euro
03210000	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	410.528,84 Euro
03220000	Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	4.059.172,40 Euro
03310000	Grund und Boden mit Gebäuden für schulische Zwecke	420.501,20 Euro
03320000	Gebäude und Aufbauten für schulische Zwecke	8.062444,89 Euro
03330000	Betriebsvorrichtungen bei Schulen	97.022,47 Euro
03410000	Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	1,00 Euro
03420000	Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	1,00 Euro
03910000	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	687.981,77 Euro
03920000	Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	6.886.633,26 Euro
03930000	Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	187.230,10 Euro
Σ	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.904.064,01 Euro

3.6.1.5 Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen hierbei Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Brücken einschließlich Brückenbelag und Tunnel einschließlich Röhren gehören unabhängig von ihrer Nutzung für Fußgänger, Straße oder Schienenverkehr zum Konto „Brücken und Tunnel“.

Zum Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind. Ebenso zählen hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Ampeln und Verkehrsschilder.

Die Bewertung von Grund und Boden der Infrastruktur und der Parkplätze erfolgte getrennt nach Innen- und Außenbereich. Die Verkehrsflächen im Innenbereich bzw. in der Gemarkung Forst wurden abweichend vom Bewertungsleitfaden mit 10% des durchschnittlichen Bodenrichtwertes (1,91 €/m²) und die im Außenbereich wurden zum Ackerlandpreis (0,27 €/m²) bewertet.

Der Grund und Boden von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, der sich im Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) befindet, wird nicht bewertet, da die Stadt Forst (Lausitz) in diesen Fällen nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der unter den Rad- und Gehwegen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen befindliche Grund und Boden wird wie gewöhnliche Verkehrsflächen bewertet.

Der Grund und Boden von Sonderflächen wurde abweichend von den Festlegungen des Bewertungsleitfadens (Punkt 5.8.4) im Innenbereich zu 10% vom Bodenrichtwert und im Außenbereich zum Ackerlandpreis bewertet. Die Bewertung des Grund und Bodens von gärtnerisch gestalteten Grünanlagen (Grund und Boden unter Berücksichtigung von Aufwuchs) orientiert sich an dem Wert für Grünanlagen / parkähnliche Flächen des Grundstücksmarktberichtes 2009. Sie erfolgte mit 15% des Bodenrichtwertes. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, wurde der Bodenrichtwert von umliegenden, vergleichbaren Grundstücken herangezogen.

Auf Sonderflächen befindliche Bauten, Einrichtungen oder Anlagen wurden mit den Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um die jährlichen Abschreibungen angesetzt. Waren die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht bekannt, erfolgte die Bewertung nach dem vereinfachten Sachwertverfahren. Befinden sich auf Sonderflächen Spiel- oder Sportgeräte, Fahrradständer, Papierkörbe, Bänke o.ä. so werden diese separat erfasst. Wurden sie vor 1990 angeschafft, so werden sie nicht bewertet.

Sofern die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht bekannt oder nur unwirtschaftlich ermittelbar sind, werden Wege auf Sonderflächen nach dem Maßnahmen- und Kostenkatalog des LBV bewertet. Wege auf Sonderflächen, die vor 1990 hergestellt wurden, werden nicht bewertet.

Sonderregelungen:

1. Aufwuchs von nicht schul- oder kindergartenzugehörigen Spielplätzen wird wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht bewertet. Spielgeräte werden bei der Sonderfläche erfasst und bewertet und über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben
2. Aufgrund seiner Flächengröße und der Gestaltung wird nur der Aufwuchs des Hauptfriedhofs entsprechend den Festlegungen zu gärtnerisch gestalteten Grün- und Parkanlagen bewertet. Der Grund und Boden der anderen 8 städtischen Friedhöfe wird wegen dem geringen Anteil und der Qualität der Aufwuchsflächen entsprechend Grund und Boden von Sonderflächen bewertet.
3. Der Grund und Boden von nicht schulzugehörigen Sportplätzen wird als Grund und Boden von Sonderflächen bewertet, da sich der Aufwuchs nur auf den vorhandenen Rasen beschränkt.
4. Sehr innenbereichsnahe Kleingärten werden mit 20% des Bodenrichtwertes bewertet. Kleingartenanlagen, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen, werden zum Ackerlandwert bewertet. Alle übrigen Gärten im Innenbereich werden zu 10% des Bodenrichtwertes und im Außenbereich zum Ackerlandpreis bewertet. Aufwuchs wird nicht bewertet, da er Eigentum der Gartenpächter ist.
5. Der Grund und Boden mit Pump- und Trafostationen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen wird wie Grund und Boden von Sonderflächen bewertet, sofern das Flurstück nicht nur ausschließlich diesen Aufbauten dient. Die Aufbauten werden nicht bewertet, da sie nicht der Stadt Forst (Lausitz) gehören.
6. Die Bewertung des Grund und Bodens der Freifläche zwischen Albertstraße 4 und Sorauer Straße 57 erfolgt zu 10% vom Bodenrichtwert, da eine Bewertung als Grund und Boden Infrastruktur hier nicht der Realität entsprechen würde.

Die Straßen der Stadt Forst (Lausitz) wurden entsprechend ihres Zustandes und ihres Alters kategorisiert. Alle Straßen, die nach 1990 grundhaft erneuert wurden, wurden zu ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet. Straßen, welche vor 1990 ausgebaut wurden und deren Zustand gut bis mittel ist, wurden durch ein externes Unternehmen bewertet. Ist der Zustand, der vor 1990 ausgebauten Straßen schlecht, so wurde jeder Straßenabschnitt mit 1,00 € bewertet. Unbefestigte Straßen der Stadt Forst (Lausitz) wurden grundsätzlich ebenfalls mit 1,00 € je Straßenabschnitt bewertet.

Bei den ab 1990 ausgebauten Straßen sind in den Anschaffungs- / Herstellungskosten auch die Kosten für angrenzende Grünflächen (Straßenbegleitgrün), wie z.B. Rasen der Bankette, Mulden, Rabatten, enthalten. Der Regenwasserhauptkanal blieb unberücksichtigt, da er sich im Eigentum des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung befindet. Neben den reinen Baukosten sind auch die Kosten für Planung, Vermessung sowie weitere ingenieurtechnische Leistungen eingeflossen.

Alle Straßen, die vor 1990 ausgebaut wurden und in die Kategorien gut - mittel eingestuft wurden, wurden von einem externen Unternehmen bewertet. Grundlage sind die oben genannten Nutzungsdauern und die aus den Kosten der Baumaßnahmen der letzten Jahre ermittelten Durchschnittspreise. Die Werte für die Herstellung von Straßenbegleitgrün blieben dabei unberücksichtigt. Sie sind für die in diese Kategorie eingestuften Straßen von untergeordneter Bedeutung und vom Wert her zu vernachlässigen. Benötigte Durchschnittspreise, die nicht aus vorliegenden Baukosten zu ermitteln waren, wurden aus Kostensätzen vergleichbarer Kommunen abgeleitet (z. B. für Betonstraßen). Besonderheiten sind im Bericht der Firma Infracis dokumentiert.

Die Nutzungsdauern für Straßen etc. wurden durch den entsprechenden Fachbereich abweichend wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Anliegerstraße	35 Jahre
Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr	30 Jahre
Straße mit überwiegendem Durchgangsverkehr	30 Jahre
Selbstständige Parkplätze	35 Jahre
Selbstständige Geh- und / oder Radwege	20 Jahre
Wassergebundene Wege	15 Jahre

Sonderregelungen:

1. Bei eigenständig errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen wird eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt.
2. Bei eigenständig errichteten Geh- und Radwegen an einer Straße wird die o.g. Nutzungsdauer angesetzt. Bei Geh- und Radwegen, die im Zuge des Ausbaus einer Kreis-, Landes- oder Bundesstraße errichtet wurden, findet die Nutzungsdauer der entsprechenden Straße Anwendung.

Die grundsätzlichen Regelungen zum Straßennetz finden auch für den Neubau von Parkplätzen nach 1990 Anwendung. Die Nutzungsdauer ist der o.g. Tabelle zu entnehmen. Fahrradständer und Parkscheinautomaten werden als separate Anlagengüter erfasst, ebenso Papierkörbe, Bänke und Pergolen.

Durchlässe und Brücken sind Bauwerke und müssen deshalb separat erfasst und bewertet werden. Die Nutzungsdauer von Durchlässen wurde durch den Fachbereich auf 30 Jahre festgesetzt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Durchlässe mit der Straße erfasst und bewertet.

Brücken, die seit 1990 grundhaft saniert oder erneuert wurden, wurden mit ihren Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet. Erfolgte seit 1990 keine Erneuerung an einer Brücke, so wurde diese durch ein externes Unternehmen bewertet. Die Nutzungsdauern entsprechen den Vorgaben des brandenburgischen Bewertungsleitfadens.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens werden soweit bekannt zu Anschaffungs- / Herstellungskosten bewertet oder zu Durchschnittspreisen.

Sonderregelungen:

1. Die Nutzungsdauer von Buswartehäuschen (Bushaltestellen) und Fahrradunterständen wird auf 20 Jahre festgelegt.
2. Die Informationsstände / -plätze an den 5 Ortseingangsbereichen werden 20 Jahre abgeschrieben.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
04110000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	5.247.935,69 Euro
04210000	Brücken und Tunnel	3.582.913,79 Euro
04510000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.209.577,16 Euro
04610000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	808.257,54 Euro
04710000	Bauten auf Sonderflächen	8.053.984,12 Euro
Σ	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	44.902.668,30 Euro

3.6.1.6 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden stellen eine eigenständige Bilanzposition dar und sind daher in einer eigenständigen Kontengruppe zu erfassen. Bei den Bauten muss es sich um selbstständige bauliche Einheiten handeln.

Bei Bauten auf fremden Grund und Boden ist lediglich die Bewertung der Baulichkeit relevant. Aufgrund geringwertiger Gebäudesubstanz wurden die Bauten nur zu einem Erinnerungswert von jeweils 1,00 Euro angesetzt.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
05110000	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3,00 Euro
Σ	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3,00 Euro

3.6.1.7 Kunstgegenstände, Kulturdenkmale

Kunstgegenstände und Kulturdenkmale sind Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt.

Sie wurden entweder zu einem Erinnerungswert von 1,00 € oder zum Versicherungswert bewertet. Wurden sie umfassend nach Verschleiß erneuert, so wurden die Kosten der Erneuerung als Anschaffungs- / Herstellungskosten angesetzt.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
06110000	Kunstgegenstände	39.833,98 Euro
06520000	Baudenkmale, die im Wesentlichen nicht als Gebäude genutzt werden	1,00 Euro
06530000	Sonstige Denkmale	10.764,39 Euro
06610000	Bodendenkmale	29,00 Euro
Σ	Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	50.628,37 Euro

3.6.1.8 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Fahrzeuge sind alle Fortbewegungsmittel, die der Beförderung von Personen und dem Transport von Gegenständen dienen.

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören alle Vorrichtungen, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein.

Betriebsvorrichtungen sind mit anderen Vermögensgegenständen baulich verbunden. Die Einstufung als Betriebsvorrichtung orientiert sich daran, ob der Vermögensgegenstand gerade für Zwecke des in den Gebäuden ausgeübten Gewerbes verwendet wird oder ob eine Verwendung auch dann möglich wäre, wenn in dem Gebäude ein anderes Gewerbe betrieben würde.

Die Stadt Forst (Lausitz) machte von § 67 Absatz 6 KomHKV Gebrauch und verzichtete somit auf eine Erfassung und Bewertung aller beweglichen Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- / Herstellungskosten einen Betrag von 2.000,00 Euro netto nicht überschritten haben. Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- / Herstellungskosten vermindert um die jährliche Abschreibung bewertet.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
07110000	Fahrzeuge	1.184.253,93 Euro
07210000	Maschinen	19.218,79 Euro
07310000	Technische Anlagen	837.895,02 Euro
07410000	Betriebsvorrichtungen	52.254,66 Euro
Σ	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.093.622,40 Euro

3.6.1.9 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der erforderlichen Werkzeuge.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 Euro netto und 1.000 Euro netto liegen. Sie sind selbstständig nutzbar und unterliegen einer Abnutzung. Da die Stadt Forst (Lausitz) von der Wertaufgriffsgrenze nach § 67 Abs. 6 KomHKV Gebrauch gemacht hat, sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine geringwertigen Wirtschaftsgüter erfasst worden.

Bei der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde wie unter Punkt 3.6.1.7 erläutert, verfahren.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
08210000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	201.267,36 Euro
08220000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00 Euro
Σ	Betriebs- und Geschäftsausstattung	201.267,36 Euro

3.6.1.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Stadt Forst (Lausitz) auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Aufwendungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellte Anlage entstanden sind.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind in der Kontengruppe 01 - Immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
09110000	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	43.125,35 Euro
09611024	Anlagen im Bau – Feuerwehrgerätehaus Briesnig	9.683,33 Euro
09611063	Anlagen im Bau – Kita Kinderland	118.608,44 Euro
09611103	Anlagen im Bau – Rad- und Reitstadion	4.478,68 Euro
09611162	Anlagen im Bau – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig	323.392,80 Euro
09612001	Anlagen im Bau – Gubener Straße	22.889,52 Euro
09612003	Anlagen im Bau – Brigittenweg	1.943,24 Euro
09612005	Anlagen im Bau – Weißagker Weg	4.839,45 Euro
09612006	Anlagen im Bau – Euloer Straße	17.078,96 Euro
09612009	Anlagen im Bau – Schwalbenstraße	27.520,58 Euro
09612010	Anlagen im Bau – Märkische Straße	17.841,00 Euro
09612012	Anlagen im Bau – W.-A.-Mozart-Straße	56.617,56 Euro
09612015	Anlagen im Bau – Robert-Koch-Straße	16.806,13 Euro
09612016	Anlagen im Bau – Kleine Spremberger Straße	3.394,39 Euro
09612017	Anlagen im Bau – Am Weingarten	2.479,92 Euro
09612018	Anlagen im Bau – Heinsiusstraße	10.700,03 Euro
09612020	Anlagen im Bau – Inselstraße / Heinrich-Heine-Straße	30.565,63 Euro
09612022	Anlagen im Bau – Kirchstraße	15.860,99 Euro
09612030	Anlagen im Bau – Grüner Weg	15.147,81 Euro
09612033	Anlagen im Bau – Sorauer Straße (inkl. Brücke)	10.958,52 Euro
09612045	Anlagen im Bau – Eisenbahnstraße	3.989,07 Euro
09612050	Anlagen im Bau – Berliner Straße (einschl. Kreisel)	102.939,06 Euro
09612052	Anlagen im Bau – Wegebau Neu Sacro (inkl. Brücke)	6.913,14 Euro
09612054	Anlagen im Bau – Kegeldamm	26.944,70 Euro
09613001	Anlagen im Bau – Sanierungsgebiet Nordstadt	17.365,19 Euro
09613002	Anlagen im Bau – Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt	1.679,46 Euro
09613003	Anlagen im Bau – Teilprogramm Aufwertung	21.010,84 Euro
09613005	Anlagen im Bau – Maßnahmen der sozialen Stadt	15.901,58 Euro
09613006	Anlagen im Bau – Maßnahmen Aktive Stadtteilzentren	16.160,75 Euro
09613061	Anlagen im Bau – Wehrinsel / Rosengarten – FB 60	51.032,50 Euro
09613062	Anlagen im Bau – Wehrinsel / Rosengarten – FB 80	41.329,87 Euro
Σ	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.059.198,49 Euro

3.6.1.11 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt Forst (Lausitz) zu dienen. Sie sollen dauerhaften finanziellen Anlagezwecken dienen oder Unternehmensverbindungen erhalten.

Zum Sondervermögen gehört entsprechend der Regelungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt, also mehr als 50% der Stimmrechte hat oder dieser Einfluss aus vertraglichen Gründen o.ä. gegeben ist.

Zu den sonstigen Beteiligungen zählen die Anteile an den Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifelsfall ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20%.

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Beispiele hierfür bilden Darlehen, Grund- und Rentenschulden oder Hypotheken. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gehören stets zum Anlagevermögen. Bei Laufzeiten unter einem Jahr sind sie dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgte mit Hilfe der Eigenkapitalspiegelmethode.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
12111000	Sondervermögen – Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung	9.855.319,77 Euro
12113000	Sondervermögen – Heiner-Schuster-Stiftung	40.921,23 Euro
12112000	Sondervermögen – Stiftung Horno	1.770.457,52 Euro
10141000	Verbundene Unternehmen – Krankenhaus Forst GmbH	2.995.952,63 Euro
10142000	Verbundene Unternehmen – Forster Wohnungsbauges. mbH	15.167.279,03 Euro
11141000	Sonstige Beteiligungen – Stadtwerke Forst GmbH	3.432.174,00 Euro
11142000	Sonstige Beteiligungen – Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der envia mbH	218.890,48 Euro
Σ	Finanzanlagevermögen	33.480.994,66 Euro

3.6.2 Umlaufvermögen

3.6.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung oder für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

Beiträge sind Geldforderungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen bei Straßen, Wegen, Plätzen dienen.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von der Stadt Forst (Lausitz) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Bescheiderstellung. Sie sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) anzusetzen.

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

Im Rahmen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen ist es für den Forderungsbereich erforderlich, die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen und ggf. Wertberichtigungen vorzunehmen. Die Wertberichtigungen wurden auf der Grundlage langjähriger Erfahrungswerte der Stadt Forst (Lausitz) nach dem folgenden Schema durchgeführt:

Alter der Forderung	Abwertung
bis 1 Jahr	40,00 %
bis 2 Jahre	70,00 %
älter als 2 Jahre	90,00 %

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
16110000	Gebühren	93.343,73 Euro
16120000	Beiträge	200.660,26 Euro
16130000	Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	-168.030,21 Euro
16910000	Steuern	576.023,23 Euro
16920000	Forderungen aus Transferleistungen	560,20 Euro
16930000	Wertberichtigung auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-292.316,41 Euro
16990000	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	279.199,98 Euro
Σ	Öffentlich-rechtliche Forderungen	689.440,78 Euro

3.6.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Die Bewertung der privatrechtlichen Forderungen und die Wertberichtigung zur Eröffnungsbilanz erfolgte analog den Ausführungen im Punkt 3.6.2.1.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
17110000	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen und dem privaten Bereich	825.763,96 Euro
17150000	Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	71.809,24 Euro
17170000	Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen	-518.515,18 Euro
Σ	Privatrechtliche Forderungen	379.058,02 Euro

3.6.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die zu den sonstigen Vermögensgegenständen zugehörigen Forderungen resultieren aus rechtlichen Verpflichtungen oder freiwilligen Leistungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Grund von Kaufverträgen o.ä. entstehen. Beispiele hierfür sind die Vorsteuer der Betriebe gewerblicher Art, Rückzahlungsansprüche, Kautionen und Sicherheitsleistungen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
17912000	Forderungen gegen Treuhänder // Sanierungsgebiet Nordstadt	261.122,09 Euro
17913000	Forderungen gegen Treuhänder // Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt	33.104,76 Euro
17914000	Forderungen gegen Treuhänder // Stadtumbau Ost – TP Aufwertung	367.484,95 Euro
17915000	Forderungen gegen Treuhänder // Stadtumbau Ost – TP Rückbau	56.732,65 Euro
17916000	Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Regelprogramm	216.532,97 Euro

ERÖFFNUNGSBILANZ 01.01.2011

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
17916100	Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Sonderprogramm Grundschule Mitte	57.265,87 Euro
17916200	Forderungen gegen Treuhänder // Soziale Stadt – Sonderprogramm Gutenberg Oberschule	373.150,98 Euro
17917000	Forderungen gegen Treuhänder // Aktive Stadtzentren	261.167,77 Euro
17980000	Forderungen Erstattung Altersteilzeit	38.243,40 Euro
17990000	Vorschüsse	1.113,97 Euro
Σ	Sonstige Vermögengegenstände	1.665.919,41 Euro

3.6.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Diese Position umfasst alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Bar- und Buchgeldbestände bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft und Liquiditätsreserve. Die liquiden Mittel werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Als Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich alle Guthaben bei in- und ausländischen Kreditinstituten auszuweisen. Hierzu zählen auch die Guthaben bei Sparkassen und Bausparkassen.

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden. Es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
18110010	Sparkasse Spree-Neiße	28.990,65 Euro
18110011	Commerzbank	22,54 Euro
18110012	Postbank Berlin	162,74 Euro
18110021	Volksbank Spree-Neiße eG	2.385,47 Euro
18110025	Sparkasse Spree-Neiße	3.350,75 Euro
18210065	Tagegelder / Festgelder	30,28 Euro
18310070	Barkasse	4.245,21 Euro
18310072	Vorschüsse / Wechselgeld	2.660,00 Euro
Σ	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	41.847,64 Euro

3.6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Durch den Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und auch Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht zugeordnet.

Weiterhin werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Dritte abgebildet, welche über die entsprechende Zweckbindungsfrist abgeschrieben werden. Die Bewertung dieser Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus geleisteten Zuwendungen erfolgte unter Berücksichtigung der Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
19110000	RAP aus Zahlungen	31.147,63 Euro
19122000	RAP aus geleisteten Zuwendungen // SG Nordstadt	2.477.882,98 Euro
19123000	RAP aus geleisteten Zuwendungen // SG Westl. Innenstadt	1.039.755,19 Euro
19124000	RAP aus geleisteten Zuwendungen // Teilprogramm Aufwertung	1.362.058,16 Euro
19126000	RAP aus geleisteten Zuwendungen // Soziale Stadt	118.071,93 Euro
Σ	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.028.915,89 Euro

3.6.4 Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man in der kaufmännischen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite. Dabei ist wichtig, dass das Eigenkapital der Stadt Forst (Lausitz) nicht in einer bestimmten Form vorliegt, sondern der Gegenwert des Eigenkapitals bereits für Investitionen verwendet worden ist oder für Investitionen bereit steht.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
20110000	Basis-Reinvermögen	7.384.530,94 Euro
Σ	Eigenkapital	7.384.530,94 Euro

3.6.5 Sonderposten

3.6.5.1 Allgemeines

Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. Sie werden deshalb getrennt nach dem Eigenkapital und vor den Rückstellungen ausgewiesen.

Die Bewertung des Sonderpostens erfolgt grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag bzw. bei unentgeltlichen Vermögenszuwendungen mit dem Wert des Vermögensgegenstandes ggf. abzüglich entsprechender Alterswertminderungen.

Die Auflösung des Sonderpostens ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die für den Vermögensgegenstand festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode steht aufwandsseitig der ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens gegenüber.

3.6.5.2 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
23110000	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	48.372.775,87 Euro
23112000	Sopo aus geleisteten Zuwendungen // SG Nordstadt	1.651.922,67 Euro
23113000	Sopo aus geleisteten Zuwendungen // SG Westliche Innenstadt	693.170,19 Euro
23114000	Sopo aus geleisteten Zuwendungen // Teilprogramm Aufwertung	908.038,65 Euro
23116000	Sopo aus geleisteten Zuwendungen // Soziale Stadt	78.714,62 Euro
Σ	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	51.704.622,00 Euro

3.6.5.3 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
23210000	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	6.148.165,97 Euro
Σ	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	6.148.165,97 Euro

3.6.5.4 Sonstige Sonderposten

Zu den sonstigen Sonderposten gehören u.a. Einzahlungen aus Schenkungen, für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Ablösung von der Verpflichtung zur Erstellung von Stellplätzen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
23310000	Sonstige Sonderposten	2.534.745,91 Euro
Σ	Sonstige Sonderposten	2.534.745,91 Euro

3.6.5.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Vorausleistungen oder Ablösebeträge auf Zuweisungen oder Beiträge, die von der Stadt Forst (Lausitz) eingenommen werden, bevor der entsprechende Vermögensgegenstand (z.B. Bau einer Straße) aktiviert wird, sind als Anzahlungen auf Sonderposten zu buchen und dort zu „parken“ bis die Abschreibung für den betroffenen Vermögensgegenstand beginnt. Nach der Aktivierung werden die Sonderposten auf das entsprechende Konto umgebucht und aufgelöst.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
23511063	Investitionszuweisungen vom Land – Kita Kinderland	309.150,00 Euro
23511162	Investitionszuweisungen vom Land – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig	111.368,47 Euro
23512050	Investitionszuweisungen vom Land - Berliner Straße (einschließlich Kreisel)	38.500,00 Euro
23513001	Investitionszuweisungen vom Land – Sanierungsgebiet Nordstadt	13.892,15 Euro
23513002	Investitionszuweisungen vom Land – Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt	1.119,64 Euro
23513003	Investitionszuweisungen vom Land – Teilprogramm Aufwertung	14.007,23 Euro
23513005	Investitionszuweisungen vom Land – Maßnahmen der sozialen Stadt	10.601,05 Euro
23513006	Investitionszuweisungen vom Land – Maßnahmen Aktive Stadtteilzentren	10.773,84 Euro
23571162	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen – Regionales Dienstleistungszentrum Briesnig	20.000,00 Euro
23592012	Beiträge und ähnliche Entgelte – W.-A.-Mozart-Straße	32.886,10 Euro
Σ	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	562.298,48 Euro

3.6.6 Rückstellungen

3.6.6.1 Allgemeines

Die Rückstellungen wurden gemäß § 48 KomHKV nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind, gebildet.

3.6.6.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Gemäß § 1 Abs. 1 KomHKV sind für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) werden nach dem in § 6a Abs. 3 Satz 2 EStG dargelegten Teilwertverfahren bewertet.

Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsverpflichtungen und künftige Pensionsanwartschaften auch Ansprüche aus Beihilfeverpflichtungen anzusetzen.

Die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie die Beihilfeverpflichtungen wurden mittels versicherungsmathematischem Teilwertverfahren unter Verwendung der „Richttafeln 2005 G“ von Klaus Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 5% sowie einem jährlichen Steigerungsgrad für Dienst- und Versorgungsbezüge bzw. Beihilfeaufwendungen von 1,5% ermittelt. Diese Ermittlung erfolgte durch ein vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg beauftragten Unternehmen. Der Vermerk über die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) zum Bilanzstichtag 31.12.2010 wurde durch die Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR) am 23.03.2011 erstellt.

Weiterhin müssen die Aufstockungsbeträge und die bereits bis 31.12.2010 angesammelten Erfüllungsrückstände aller bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen in der Eröffnungsbilanz passiviert werden. Der Aufstockungsbetrag wird dann im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch genommen. Der Erfüllungsrückstand wird in der Beschäftigungsphase weiter angesammelt und in der Freistellungsphase in Anspruch genommen. Die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung wurde in Anlehnung an die Anlage 5 des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg vorgenommen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
25110000	Pensionsrückstellungen	1.142.164,00 Euro
25120000	Beihilferückstellungen	385.318,00 Euro
25131000	Altersteilzeitrückstellungen – Aufstockungsbetrag	1.895.385,65 Euro
25132000	Altersteilzeitrückstellungen – Erfüllungsrückstand	1.384.639,00 Euro
Σ	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.807.506,65 Euro

3.6.6.3 Sonstige Rückstellungen

Zu den Sonstigen Rückstellungen gehören die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und aus anhängigen Gerichtsverfahren. Weiterhin die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sowie alle sonstigen Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Arbeitslohns ist eine Rückstellung zu bilden, soweit ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Haushaltsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss. Hat ein Beschäftigter oder Beamter ein Arbeitszeitguthaben, ist auch hierfür eine Rückstellung analog den Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub zu bilden.

Weiterhin wurden bei der Stadt Forst (Lausitz) Personalarückstellungen gebildet für die Zahlung von Abfindungen im Rahmen von einzelvertraglichen Regelungen und sonstiges Abfindungen sowie für die leistungsorientierte Bezahlung und die Zahlung von Geldzuwendungen bei Dienstjubiläen.

Des Weiteren wurde eine Rückstellung für Archivierungskosten gebildet. Sie bildet die Tatsache ab, dass es eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen gibt und hierfür Personal- und Sachkosten der Aufbewahrung anfallen.

Da die Aufwendungen für die Arbeiten an der Aufstellung eines Jahresabschlusses und die Prüfung desselben erst nach Abschluss des Haushaltsjahres stattfinden können, wird eine Rückstellung gebildet. Bei der Stadt Forst (Lausitz) umfasst sie zum 01.01.2011 die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz.

Unter den Entschädigungsansprüchen wurden die Rückstellungen für Restitutionsen zusammengefasst. Auch die Stadt Forst (Lausitz) verwaltet Vermögensgegenstände deren eigentumsrechtliche Zuordnung noch unklar ist. Aus der Veräußerung etc. fallen Überschüsse an, die ggf. künftig vom rechtmäßigen Eigentümer geltend gemacht werden. Deshalb wird in Höhe der erwirtschafteten Überschüsse eine Rückstellung gebildet.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
28210000	Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	26.259,69 Euro
28311100	Rückstellung für nicht in Anspruch genommener Urlaub	56.313,16 Euro
28311200	Rückstellung für Gleitzeitüberhänge	160.234,29 Euro
28311300	Rückstellung für Abfindungen einzelvertraglicher Regelungen	498.492,61 Euro
28311400	Rückstellung für sonstige Abfindungen	44.287,82 Euro
28311500	Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	64.472,92 Euro
28311600	Jubiläumsrückstellung	47.101,25 Euro
28312000	Archivierungskostenrückstellung	300.000,00 Euro
28313000	Rückstellung für Jahresabschlusskosten	14.042,00 Euro
28314000	Rückstellung für Entschädigungsansprüche	169.984,68 Euro
28319000	Rückstellung für sonstige Verwahrungen	19.243,63 Euro
Σ	Sonstige Rückstellungen	1.400.432,05 Euro

3.6.7 Verbindlichkeiten

3.6.7.1 Allgemeines

Verbindlichkeiten sind die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen der Stadt Forst (Lausitz) gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag.

3.6.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bezeichnen grundsätzlich die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
32171000	Investitionskredite bei Kreditinstituten // Laufzeit bis ein Jahr	1.171.589,77 Euro
32172000	Investitionskredite bei Kreditinstituten // Laufzeit 1 - 5 Jahre	7.927.525,57 Euro
Σ	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.099.115,34 Euro

3.6.7.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten

Mit Hilfe von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten wird die rechtzeitige Leistung von Ausgaben bzw. die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gesichert. Hier werden nur die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Stadt Forst (Lausitz) zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingeht.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
33170000	Kassenkredite bei Kreditinstituten // fester Zins	25.000.000,00 Euro
33171000	Kassenkredite bei Kreditinstituten // variabler Zins	1.071.510,12 Euro
35110000.01	Zinsabgrenzungen Kreditinstitute	426.489,29 Euro
Σ	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	26.497.999,41 Euro

3.6.7.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Von besonderer Bedeutung für Kommunen sind an dieser Stelle Leasingverträge. Bei diesen richtet sich die Bilanzierung nach der Zuordnung des Leasinggegenstandes. Sofern der Vermögensgegenstand im Rahmen eines Finanzierungs- oder Spezialleasings dem Leasingnehmer zuzurechnen ist, hat dieser die Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber zu passivieren.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
34311000	Finanzierungsleasing – Betriebsvorrichtungen Gebäude	61.486,79 Euro
34312000	Finanzierungsleasing – Sachanlagevermögen	41.657,92 Euro
Σ	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	103.144,71 Euro

3.6.7.5 Erhaltene Anzahlungen

Anzahlungen sind grundsätzlich Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts. Sie zeigen an, dass die betroffene Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbracht wurde.

Bei der Stadt Forst (Lausitz) werden unter dieser Bilanzposition alle eingegangenen Fördermittel vom Land im Rahmen von Städte- und Entwicklungsprogrammen erfasst und verbucht, die bis zum Jahresende nicht verausgabt wurden und im nächsten Jahr zur Verfügung stehen.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
38112000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // SG Nordstadt	137.085,02 Euro
38113000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // SG Westliche Innenstadt	22.069,84 Euro
38114000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Teilprogramm Aufwertung	244.999,93 Euro
38115000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Teilprogramm Rückbau	56.732,65 Euro
38116000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt	144.355,31 Euro
38116100	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt – GS Mitte	38.177,25 Euro
38116200	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Soziale Stadt – Oberschule	248.767,32 Euro
38117000	Erhaltene Anzahlungen vom Land // Aktive Stadtzentren	174.111,85 Euro
Σ	Erhaltene Anzahlungen	1.066.299,17 Euro

3.6.7.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringen der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht.

Sie sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dieser entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Der Erfüllungsbetrag ist in der Regel identisch mit dem Rechnungsbetrag.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
35110000.02	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.363,35 Euro
36111000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	128.744,10 Euro
35150000, 37950000 37919000	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	211.926,20 Euro
35140000 37940000	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	141.291,58 Euro
Σ	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, ...	923.325,23 Euro

3.6.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern usw.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
37910000	Sonstige Verbindlichkeiten – privater und öffentlicher Bereich	866.363,76 Euro
37913000	Übrige Verbindlichkeiten – Grundstücke IGG	250.000,00 Euro
37915000	Übrige Verbindlichkeiten – Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	5.954,26 Euro
37916000	Übrige Verbindlichkeiten – Nordumfahrung	106.000,00 Euro
37990000	Übrige Verbindlichkeiten – Verwahrungen	194.538,97 Euro
Σ	Sonstige Verbindlichkeiten	1.422.856,99 Euro

3.6.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Durch Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Haushaltsjahren periodengerecht zugeordnet. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele bilden hier der Erhalt von Vorauszahlungen für Mieten und Pachten.

Ein typisches Beispiel bei der Stadt Forst (Lausitz) ist die Friedhofsbewirtschaftung. Im Regelfall wird von den Bürgern eine Grabstätte (Wahl- oder Reihengrab) gemietet, für welche die Nutzungsgebühren für mehrere Jahre im Voraus zu entrichten sind. Die Zahlung wird auf die jeweiligen Jahre aufgeteilt, wobei der Teil der Zahlung für die Folgejahre als Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren ist. Im Zeitverlauf werden diese Beträge dann anteilmäßig aufgelöst.

Sachkonto	Bezeichnung	Anfangsbestand
39110000	RAP aus Zahlungen	30.107,28 Euro
39111000	RAP aus Zahlungen - Friedhofsgebühren	943.908,55 Euro
Σ	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	974.015,83 Euro

3.7 Abweichung von der linearen Abschreibungsmethode

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen. Alle Vermögensgegenstände wurden nach dieser Methode abgeschrieben.

3.8 Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) stellt die erste vollständige Bilanz dar. Sie beinhaltet erstmalig die komplette Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Höhe und Restnutzungsdauer. Ein Ausweis der Veränderungen der festgelegten Nutzungsdauern erfolgt aus diesem Grund erst ab der ersten Folgebilanz.

3.9 Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht einbezogen.

3.10 Vermögensgegenstände mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen

lfd. Nr.	Flurstück	Eigentümer	Bemerkung	Stand der Zuordnung	Bewertung
1	2302/012/ 00035/0001	EdV RT: Rat der Stadt	Richard-Wagner-Str. 41, Standort: 10111022	Zuordnung für 3 TF be- antragt am 14.03.2006	Bewertung nur für 3 TF in den Standorten: 10111022 (Garagen), 10551044 (Gärten), 10999009 (Pseudo f. Verkehrsflächen)
2	2302/033/ 01052/0000	EdV RT: Rat der Stadt	VS Fabrikstraße	bisher keine Zuordnung beantragt	Bewertung im Standort 10999009 (Pseudo f. Verkehrsflächen)
3	2302/042/ 00621/0000	EdV RT: Rat der Stadt	Bahngelände	DB AG und Bund lehnen Antragstellung auf Zu- ordnung ab	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird
4	2302/043/ 00457/0000	EdV RT: Rat der Stadt	Bahngelände	DB AG und Bund lehnen Antragstellung auf Zu- ordnung ab	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird
5	2304/002/ 00176/0000	EdV RT: Rat der Gemeinde Briesnig	Betriebsfläche Ab- bauland	Zuordnungsantrag der Stadt Forst (L.) am 28.04.2006 abgelehnt LMBV wurde ange- schrieben seitens des BADV, Fr. Dörfer	Keine Bewertung, da ZO- Antrag der Stadt Forst (Lausitz) abgelehnt wurde
6	2308/002/ 00002/0002	EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno	katasterl. Nutart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Weg	Stadt stellt keinen Zu- ordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungs- interesse	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht bean- tragt wird

lfd. Nr.	Flurstück	Eigentümer	Bemerkung	Stand der Zuordnung	Bewertung
7	2308/002/00021/0001	EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno	katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Wald	Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird
8	2308/002/00023/0001	EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno	katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Wald	Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird
9	2308/002/00024/0001	EdV RT: Rat der Gemeinde Groß Jamno	katasterl. Nutzarart VS, jedoch nicht öffentlich gewidmet, RNA Weg	Stadt stellt keinen Zuordnungsantrag DB AG, BVVG und Bund haben kein Zuordnungsinteresse	Keine Bewertung, da Zuordnung nicht beantragt wird

3.11 Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind

Die Stadt Forst (Lausitz) hat für die folgende Gesellschaft eine Ausfallbürgschaft übernommen, woraus sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können:

Gesellschaft	Art	Betrag	Restschuld 30.12.2010	Geschäftsanteile
Forster Wohnungsbau-gesellschaft mbH	Modifizierte Ausfallbürgschaft (DKB)	17.850.000 Euro	17.850.000 Euro	100%

Alle Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften wurden bilanziert und sind in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben.

3.12 Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der tariflich Beschäftigten wurde vom Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tariflicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig Kapital gedecktes System umgestellt. In diesem Sinne besteht bei der Zusatzversorgungskasse eine (rechnerische) Unterdeckung, die jährlich vom verantwortlichen Aktuar der Zusatzversorgungskasse festgestellt wird.

Hieraus ergibt sich als Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung der auf die einzelne Kommune entfallende Anteil der (rechnerischen) Unterdeckung durch Multiplikation mit dem für die Kommune maßgeblichen Anteilssatz.

Die Berechnung des Wertes wurde vom Kommunalen Versorgungsverband nach einem landeseinheitlichen Verfahren zum Stichtag 31.12.2010 durchgeführt. Dabei wurde für die Stadt Forst (Lausitz) folgender Wert ermittelt:

(Rechnerische) Unterdeckung der KVBbg-ZVK zum 31.12.2010	501.000.000 Euro
Maßgeblicher Anteilssatz für den Arbeitgeber Stadt Forst (Lausitz)	0,34032 %
Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung	1.705.003 Euro

3.13 Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2010 in das erste doppische Haushaltsjahr 2011 übertragen.

3.14 Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen

Von der Stadt Forst (Lausitz) werden keine Treuhandmittel bewirtschaftet.

Die Stadt Forst (Lausitz) verwaltet das Stiftungsvermögen für die beiden rechtlich unselbständige Stiftungen „Heiner-Schuster-Stiftung“ und „Stiftung Horno“. Das jeweilige Stiftungsvermögen gliedert sich wie folgt:

Stiftung	Art	Betrag
Heiner-Schuster-Stiftung	Sonstige Einlagen	40.921,23 Euro
	Σ	40.921,23 Euro

Stiftung	Art	Betrag
Stiftung Horno	Ackerland	71.478,45 Euro
	Grund und Boden Wohnbauten	134.680,00 Euro
	Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	838.695,50 Euro
	Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	112.185,52 Euro
	Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	20.523,90 Euro
	Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	214.385,17 Euro
	Grund und Boden mit sonstigen Gebäuden	36.030,60 Euro
	Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Gebäuden	2.716.726,84 Euro
	Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Gebäuden	212.861,20 Euro
	Grund und Boden Infrastrukturvermögen und Sonderflächen	97.486,80 Euro
	Bauten auf Sonderflächen	307.866,07 Euro
	Kunstgegenstände	50.332,00 Euro
	Fahrzeuge	8.868,44 Euro
	Maschinen	2.053,47 Euro
	Ausleihungen	14.450,00 Euro
	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.958,01 Euro
	Sonstige Einlagen	1.178.000,00 Euro
	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	-12.273,88 Euro
	Sonstige Sonderposten	-4.237.850,57 Euro
	Σ	1.770.457,52 Euro

3.15 Übersicht über den Bestand der Vorschusskonten

Alle gezahlten Vorschüsse der Stadt Forst (Lausitz) sind bei dem Sachkonto 17990000 ausgewiesen. Der Anfangsbestand zum 01.01.2011 setzt sich wie folgt zusammen:

Buchungs- stelle	Bezeichnung	Bestand
99999.41110	Vorschuss Gehalt	254,97 Euro
99999.43000	Allgemeine Vorschüsse Stadt Forst (Lausitz)	859,00 Euro
Σ	Vorschüsse	1.113,97 Euro

3.16 Übersicht über den Bestand der Verwahrkonten

Alle einbehaltenen Verwahrungen der Stadt Forst (Lausitz) sind bei dem Sachkonto 37990000 ausgewiesen. Der Anfangsbestand zum 01.01.2011 setzt sich wie folgt zusammen:

Buchungs- stelle	Bezeichnung	Bestand
99999.00020	Verkauf von Eigenheimen und Grundstücken	205,54 Euro
99999.00021	Hinterlegung Kaufpreis für Kaufvertrag Entwicklungsfläche	5.215,90 Euro
99999.00030	Erschließungsbeiträge Straße für Neu Horno	8.375,00 Euro
99999.00120	Smart-Meter-Pilotprojekt Forst Gutscheinabwicklung	25.860,00 Euro
99999.00390	Sicherheitseinbehalt Rosengarten	2.599,27 Euro
99999.00520	Konto für offene Vermögensfragen	42.845,60 Euro
99999.00540	Sicherheitseinbehalt Tiefbauamt	7.410,51 Euro
99999.00550	Gartenbauamt	12.858,29 Euro
99999.00574	"Malle-Party", Verkauf von Eintrittskarten durch Bürgeramt	134,10 Euro
99999.00580	Sicherheitseinbehalt Wohnpark Mühlgraben	25.564,59 Euro
99999.00590	Sicherheitseinbehalt Sportstätten	2.238,82 Euro
99999.00900	Verwahrkonto Fundbüro	265,97 Euro
99999.05500	Schlüsselpfand für Turnhallen	810,00 Euro
99999.11000	Einnahmen ohne Anordnung	31,50 Euro
99999.12000	Einnahmen ohne Belegangabe	38,50 Euro
99999.16015	Ablösevereinbarung Erschließung Horno	60.100,00 Euro
99999.29500	Erstattung U1-Umlage von Krankenkassen für Eigenbetrieb Abw.	-14,62 Euro
Σ	Verwahrungen	194.538,97 Euro

3.17 Übersicht über die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge

Haushaltsjahr	kameraler Altfehlbetrag	davon Fehlbetrag aus Vorjahren
2008	23.385.089,80 Euro	22.699.660,14 Euro
2009	25.359.195,71 Euro	23.385.089,80 Euro
2010	26.307.595,33 Euro	25.359.195,71 Euro

Stand der noch nicht durch Veranschlagung gedeckten Fehlbeträge im letzten kameralen Jahresabschluss (31.12.2010):	26.307.595,33 Euro
Bestand an Kassenkrediten am 01.01.2011	26.071.510,12 Euro
Bestand an Kassenkrediten am 31.12.2011	27.719.411,05 Euro
Summe der bilanzierten Kreditverbindlichkeiten	35.170.625,46 Euro
darunter Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	9.099.115,34 Euro
darunter Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	26.071.510,12 Euro

4. Anlagen

4.1 Anlagenübersicht

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abschreibungen auf Abgänge	kumulierte Abschreibungen	31.12.2010	31.12.2009
	31.12.2009	2010	2010	2010	31.12.2010	2010	2010	2010	31.12.2010		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	162.683,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.276,68 €	86.407,22 €	0,00 €
Sachanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	122.334.215,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.077.740,15 €	73.256.475,06 €	0,00 €
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.045.023,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.045.023,13 €	0,00 €
Brachland	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.620,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.620,64 €	0,00 €
Ackerland	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	540.566,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	540.566,86 €	0,00 €
Wald, Forsten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	99.089,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	99.089,32 €	0,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.359.746,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.359.746,31 €	0,00 €
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44.405.701,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.501.637,65 €	20.904.064,01 €	0,00 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38.219,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	235.672,54 €	92.547,08 €	0,00 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.794.577,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.324.87,17 €	4.469.701,24 €	0,00 €
Grundstücke mit Schulen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.80.890,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.220.922,31 €	8.579.96,56 €	0,00 €
Grundstücke mit Kultureinrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	127.349,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	127.347,54 €	,00 €	0,00 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.354.664,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.592.819,09 €	7.761.845,13 €	0,00 €
Infrastrukturvermögen und sonstige Sonderflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.768.036,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.865.368,68 €	44.902.668,30 €	0,00 €
Grund und Bodes des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.247.935,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.247.935,69 €	0,00 €
Brücken und Tunnel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.882.82407 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.299.910,28 €	3.582.913,79 €	0,00 €
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Straßenennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmittelanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38.960.030,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.750.453,73 €	27.209.577,16 €	0,00 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.215.250,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	406.992,94 €	808.257,54 €	0,00 €
Bauten auf Sonderflächen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1461.995,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.408.011,73 €	8.053.84,12 €	0,00 €
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.726.043,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.726.040,78 €	3,00 €	0,00 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	82.259,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	31.631,06 €	50.628,37 €	0,00 €
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.565.338,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.471.715,92 €	2.093.622,40 €	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	682.613,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	481.346,06 €	201.267,36 €	0,00 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.059.198,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.059.198,49 €	0,00 €
Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	33.480.994,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	33.480.994,66 €	0,00 €
Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.666.698,52 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.666.698,52 €	0,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.163.231,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.163.231,66 €	0,00 €
Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.651.064,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.651.064,48 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	155.977.893,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.154.016,83 €	106.823.876,94 €	0,00 €

4.2 Forderungsübersicht gemäß § 60 Abs. 2 KomHKV

Stand: 31.12.2010

Forderungsarten	Stand zum 31.12. des Vorvorjahres	Stand zum 31.12. des Vorjahres	mit einer Restlaufzeit von			Mehr (+) / Weniger (-) gegenüber Vorjahr
	2009	2010	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		689.440,78 €	689.440,78 €	0,00 €	0,00 €	
Gebühren		93.343,73 €	93.343,73 €	0,00 €	0,00 €	
Beiträge		200.660,26 €	200.660,26 €	0,00 €	0,00 €	
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge		-168.030,21 €	-168.030,21 €	0,00 €	0,00 €	
Steuern		576.023,23 €	576.023,23 €	0,00 €	0,00 €	
Transferleistungen		560,20 €	560,20 €	0,00 €	0,00 €	
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		279.199,98 €	279.199,98 €	0,00 €	0,00 €	
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		-292.316,41 €	-292.316,41 €	0,00 €	0,00 €	
Privatrechtliche Forderungen		379.058,02 €	379.058,02 €	0,00 €	0,00 €	
gegenüber dem privaten Bereich und dem öffentlichen Bereich		825.763,96 €	825.763,96 €	0,00 €	0,00 €	
gegen Sondervermögen		71.809,24 €	71.809,24 €	0,00 €	0,00 €	
gegen verbundene Unternehmen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
gegen Zweckverbände		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
gegen sonstige Beteiligungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen		-518.515,18 €	-518.515,18 €	0,00 €	0,00 €	
Sonstige Vermögensgegenstände		1.665.919,41 €	1.665.919,41 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtsumme Forderungen		2.734.418,21 €	2.734.418,21 €	0,00 €	0,00 €	

4.3 Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV

Stand: 31.12.2010

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12. des Vorjahres	mit einer Restlaufzeit von			Stand zum 31.12. des Haushalts- jahres
		bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	2010 1	2	3	4	2011 5
Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	9.099.115,34 €	437.829,82 €	6.256.081,50 €	2.405.204,02 €	
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	26.497.999,41 €	20.497.999,41 €	6.000.000,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Rechtsge- schäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	103.144,71 €	31.985,35 €	71.159,36 €	0,00 €	
Erhaltene Anzahlungen	1.066.299,17 €	1.066.299,17 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.363,35 €	441.363,35 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen	128.744,10 €	128.744,10 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	211.926,20 €	211.926,20 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	141.291,58 €	141.291,58 €	0,00 €	0,00 €	
sonstige Verbindlichkeiten	1.422.856,99 €	1.422.856,99 €	0,00 €	0,00 €	
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	39.112.740,85 €	24.380.295,97 €	12.327.240,86 €	2.405.204,02 €	0,00 €